

An unsere Kunden

Brixen, den 17.01.2022

Dott. Manfred Psailer  
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani  
Dott. Lukas Achammer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher  
Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

**Betrifft: CU-Bescheinigung (Teil selbstständige Arbeit)**

Sehr geehrter Kunde,

wir möchten daran erinnern, dass innerhalb 16. März 2022 wieder die Pflicht zur telematischen Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung (CU) für die Steuerperiode 2021 an das Finanzamt besteht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass diese Bestätigungen ebenfalls innerhalb 16. März den Einkommensempfängern ausgehändigt werden müssen.

Für die Abfassung benötigen wir alle **Quittungen** der Steuereinzahlungsformulare F24 betreffend Zahlung der Steuerrückbehalte für freiberufliche Leistungen, Provisionen an Vertreter & Vermittler sowie gelegentliche und freie Mitarbeit mit **Bezugszeitraum Jänner bis Dezember 2021**.

Zudem ist die einheitliche Bescheinigung auch für an natürliche Personen entrichtete Entgelte, die unter Steuervergünstigungen fallen (Mindeststeuerzahler/*Minimi* und Pauschalbesteuerung/*Fofettar*) und von denen keine Quellensteuern einbehalten wurde, abzufassen.

Damit wir die Abfassung und Übermittlung termingerecht vornehmen können, ersuchen wir Sie die vollständigen Unterlagen **innerhalb 28.01.2022** an die E-Mail Adresse [stefanie.engl@psaier.it](mailto:stefanie.engl@psaier.it) zu übermitteln oder bei uns vorbei zu bringen.

Von jenen Mandanten, für welche wir die Buchhaltung führen, benötigen wir keine Unterlagen. Wir werden die Erklärung ordnungsgemäß abfassen und übermitteln.

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen und uns mit der Abfassung und Übermittlung beauftragen möchten, ersuchen wir, die Unterlagen innerhalb des obgenannten Zeitraums zu übermitteln.

Bei verspäteter, fehlerhafter oder versäumter Übermittlung sieht der Fiskus eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro pro Bescheinigung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner